

(8) Die Kosten der An- und Abreise zu und von den Konsultationszentren und Lehrgängen werden den Teilnehmern durch die delegierenden Stellen erstattet, desgleichen Tagegeld für den An- und Abreisetag. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung während der Seminartagen und Lehrgänge tragen die Teilnehmer. Dabei gewähren die Einrichtungen den Teilnehmern dieselben Vergünstigungen wie den Fern- und Abendstudenten.

(4) Die Teilnehmer an der ökonomischen Weiterqualifizierung erhalten Studienausweise mit dem Aufdrucke „Weiterqualifizierung“.

(5) Das erforderliche Lehrmaterial ist auf der Grundlage der Hinweise und Empfehlungen der Einrichtungen von den Teilnehmern zu beschaffen. Die Kosten tragen die Teilnehmer. Erhalten die Teilnehmer Studienanleitungen und Studienmaterial des Fernstudiums, erfolgt die Ausgabe kostenlos.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1964

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anordnung Nr. 1 über Plaste für Bedarfsgegenstände.

Vom 4. August 1964

Über den Verkehr mit Plasten für Bedarfsgegenstände wird auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Dieser Anordnung unterliegen

1. Plastwerkstoffe, die zu Bedarfsgegenständen gemäß Ziffern 2 und 3 verarbeitet werden sollen,
2. Plastformstoffe, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und die bei bestimmungsgemäßem oder vorzusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
3. sonstige Plastformstoffe, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und vom Minister für Gesundheitswesen benannt werden.

§ 2

(1) Plastwerkstoffe und Plastformstoffe müssen den Festlegungen des § 9 des Lebensmittelgesetzes und den als Anlage 1* zu dieser Anordnung erlassenen Richtlinien entsprechen.

(2) Können in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen einzelne Festlegungen der Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1*) nicht eingehalten werden, so hat der Hersteller eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) zu beantragen.

§ 3

(1) Ein Plastwerkstoff gemäß § 1 Ziff. 1 darf nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Hersteller von Plastwerkstoffen beantragt die Genehmigung gemäß Abs. 1 in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Rezeptur einschließlich der Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. ein pharmakologisches Gutachten über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Plastwerkstoffes,
3. ein Gutachten der Zentralen lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle Berlin, daß der Plastwerkstoff den Richtlinien über die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1*) entspricht.

(3) Bei der Beantragung des Gutachtens bei der Zentralen lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle gemäß Abs. 2 Ziff. 3 sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Rezeptur einschließlich der Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des Plastwerkstoffes in der zur Abgabe an den Weiterverarbeiter gelangenden Beschaffenheit sowie aus diesem Plastwerkstoff hergestellte Bedarfsgegenstände,
3. die Untersuchung und Beurteilung unterstützende Angaben (z. B. Abschriften von Werkanalysen, einschlägige Gutachten, Erfahrungsberichte u. ä.),
4. soweit möglich, Angaben über den vorgesehenen Verwendungszweck des Plastwerkstoffes

(4) Die an der Bearbeitung der Anträge beteiligten zuständigen Organe und Einrichtungen der Hygieneinspektion haben die gemäß den Absätzen 2 und 3 vorzulegenden Rezepturen und Herstellungsverfahren vertraulich zu behandeln und nicht ohne Einwilligung der Antragsteller Dritten bekanntzugeben.

§ 4

(1) Bei Plastwerkstoffen gemäß § 1 Ziff. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits Verwendung Anden, ist wie folgt zu verfahren:

1. Plastwerkstoffe, die der Anlage 1* zu dieser Anordnung entsprechen, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Die Hersteller übersenden innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) die Rezeptur dieser Plastwerkstoffe und die schriftliche Erklärung, daß die Plastwerkstoffe den Richtlinien (Anlage 1*) entsprechen. Muster dieser Plastwerkstoffe sind auf besondere Anforderung dem Ministerium für Gesundheitswesen oder einer von diesem beauftragten Dienststelle bzw. Einrichtung einzusenden.
2. Für Plastwerkstoffe, die nicht den Richtlinien (Anlage 1*) entsprechen, ist innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 zu beantragen. Diese Plastwerkstoffe dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist berechtigt, die Entscheidung in den unter Abs. 1 genannten Fällen von der Vorlage von Gutachten entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 abhängig zu machen.